

durch landesherrliche Dispensation; eine solche ist aber in einem einfachen Straferlasse nicht enthalten.

Die Vorschriften in Art. 9. des Strafgesetzbuchs über die Folgen der Zuchthausstrafe hinsichtlich der Gewerbeverhältnisse, und die in den verschiedenen Innungsstatuten enthaltenen Bestimmungen, welche gegen anrüchige und unwürdige Zunftgenossen gerichtet und nicht durch jenen Artikel des Strafgesetzbuchs für aufgehoben zu achten sind, sollen durch gegenwärtige Verordnung in keiner Weise abgeändert sein.

Ebenso sind hierdurch nicht aufgehoben die Beschränkungen des Haltens der Lehrlinge, welche in den Innungsartikeln aus anderen Gründen, als dem oben angegebenen, festgesetzt sind.

Schloß Dürstein, den 12. März 1857.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Geldern.

2) Landesherrliche Verordnung über die Schon- und Jagzeit.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Heldeste, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

finden Uns veranlaßt, auf Grund des jetzt gültigen §. 46 des Verfassungsgesetzes, unter Aufhebung der im ersten Satze des §. 2 der Verordnung vom 18. November 1849 enthaltenen Bestimmungen wegen der Jagdzeiten folgendes zu verordnen.

Zum Allgemeinen und namentlich für die Hasenjagd gilt als Regel, daß die Jagd mit dem 1. Oktober jeden Jahres anfängt und mit dem 1. Februar geschlossen wird. Hinsichtlich einzelner Wildgattungen gelten aber folgende nähere Vorschriften.

Hirsche und Schmalrostwild können auch in den Monaten August und September, und wo es zum Schutze der Felder erforderlich, das ganze Jahr hindurch geschossen werden.

Alle Thiere sollen zu keiner Zeit und nur ausnahmsweise zur unmittelbaren Abwendung von Wildschaden, alte und Schmal-Nebe überhaupt gar nicht geschossen werden; Rebhölke dagegen dürfen das ganze Jahr hindurch mit Ausnahme der Zeit vom 1. Februar bis zum 15. April geschossen werden;

Auer-, Wild- und Hasenbühner dürfen niemals geschossen werden;

Rebhühner schon vom 1. September an bis zum Schlusse der Jagd;